

Fragen des neuen Arbeitsstils in der Justiz

Von RUDOLF BIEBL, Hauptreferent im Ministerium der Justiz,
und FRITZ MÜHLBERGER, Richter am Obersten Gericht

In der Deutschen Demokratischen Republik sind die Grundlagen des Sozialismus im wesentlichen geschaffen. Nunmehr erfordert die Lösung der vom V. Parteitag dem Staatsapparat als dem Hauptinstrument des sozialistischen Aufbaus gestellten neuen, höheren Aufgaben auch eine diesen Aufgaben entsprechende höhere Qualität der Arbeit aller Staatsorgane und die maximale Entfaltung und Nutzbarmachung aller schöpferischen Kräfte unseres Volkes. „Alle Schranken müssen niedrigerissen werden, die die Massen vom Wissen um die Entwicklung der Gesellschaft und Natur trennen. Der ganze Reichtum des Wissens ist in die Massen zu tragen, damit sie in der Lage sind, die politische Macht auszuüben, d. h., den Übergang zur sozialistischen Gesellschaft zu vollziehen und so die revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft und damit auch der Menschen selbst durchführen zu können...“¹

Wer als Mitarbeiter des Staatsapparats glaubt, seine Aufgaben fern vom Leben, von der Produktion, von den Massen der Werktätigen durch „Nur-Verwalten“ erfüllen zu können, befindet sich mit seiner Arbeit im Widerspruch zu der ständig vorwärtsdrängenden ökonomischen und politischen Entwicklung und wird zum Hindernis. Er vermag mit seinem bürokratischen Verhalten die große und bewußte Bereitschaft unserer Werktätigen zur Lösung der im Einklang mit ihren eigenen Interessen stehenden staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben nicht zu erschließen und ihrer Initiative Raum zu geben.

Die Forderung nach einer höheren Qualität der Arbeit, nach einem neuen Arbeitsstil gilt in vollem Umfang auch für alle Justizorgane. Ohne neuen Arbeitsstil, ohne insbesondere eine weitere Verbesserung der Rechtsprechung in der Weise, daß sie mit jeder Entscheidung unmittelbar und wirksam zum Sieg des Sozialismus beiträgt, ist eine Entwicklung zu wahrhaft sozialistischen Gerichten nicht denkbar. Zwar unterscheiden sich unsere Gerichte bereits in ihrer gesamten Arbeitsweise und ihrer Rechtsprechung von denen des alten, kapitalistischen Deutschlands, und unsere Richter und Schöffen sind der Arbeiterklasse ergebene, dem Staat der Arbeiter und Bauern verbundene Menschen. Aber sozialistische Gerichte, die dieser Bezeichnung in vollem Umfang gerecht werden, setzen die Entwicklung zu einer neuen, qualitativ höheren Stufe voraus. Dazu ist erforderlich, daß alte, eingefahrene Geleise in der Arbeit verlassen werden. Den Sozialismus kann man nur mit einer den sozialistischen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsweise aufbauen. Der dem bürgerlichen Staat grundsätzlich entgegengesetzte Klasseninhalt des sozialistischen Staates ermöglicht und erfordert, daß die beim Aufbau des Sozialismus als Verbrechen auf tretenden Widersprüche auch auf sozialistische Weise gelöst werden.

Krutzsch und Hugot haben bereits darauf hingewiesen, daß die Forderung nach einer neuen Qualität der Arbeit auf dem Gebiet der Strafrechtsprechung durch die Einführung der neuen Strafarten, der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels, besonders augenfällig in Erscheinung tritt.^{1 2} Sie haben die hierbei neu auftauchenden Probleme behandelt und dabei u. a. festgestellt, daß es, um diese neuen Strafarten voll wirksam werden zu lassen, zu den wichtigsten Aufgaben der Justizorgane gehört, durch eigene Maßnahmen die Einheit von staatlicher und gesellschaftlicher Erziehung sicherzustellen. Die Gerichte müssen erkennen, daß sich der Arbeiter-und-Bauern-Staat, weil er tief in den Volksmassen verwurzelt ist, in seiner gesamten Politik, also auch in seiner gesamten Strafpolitik, auf

deren aktive Mitarbeit stützen kann und muß. Sie müssen daher, um wahrhaft sozialistische Gerichte zu sein, alle ihre Aufgaben auf sozialistische Weise lösen, sie müssen einen engeren Kontakt mit den Massen herstellen und durch körperliche Arbeit und Arbeit an der Basis die Aktivität der Werktätigen entwickeln und sich ihre Erfahrungen zunutze machen.

Vor allem muß die überall spürbare Bereitschaft zur gesellschaftlichen Erziehung straffällig Gewordener, zur bewußten kameradschaftlichen Hilfe gefördert werden, die nicht bagatellisiert, auch nicht „überwacht“, sondern mit Ernst und Verantwortungsbewußtsein deren Erziehung zu Recht und Moral bewußt achtenden Bürgern im Auge hat. Jedes Verbrechen, jeder Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit muß daher vor allem in dem Betrieb, der LPG oder der Institution, in der der Rechtsbrecher arbeitet und bekannt ist, erörtert werden. Die scharfe Kritik seiner Arbeitskollegen hilft ihm oft, den richtigen Weg zu finden. Sie verstärkt die erzieherische Wirkung des Urteils ganz erheblich und schafft eine Atmosphäre, in der jeder spürt, daß Verstöße gegen die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens von der gesamten Gesellschaft verurteilt werden. Wenn erreicht wird, daß sich bei jedem Verstoß die öffentliche Meinung einschaltet, dann ist das ein Faktor, dessen Bedeutung für die Verhütung von Verbrechen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Ausgehend von der Feststellung, „daß das sozialistische Recht ein wichtiges Mittel zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger ist“³, müssen sich insbesondere die Organe, deren Hauptaufgabe die Durchsetzung unseres sozialistischen Rechts ist, die Frage vorlegen, ob ihre Tätigkeit die maximale Wirkung in dieser Richtung erzielt.

Um festzustellen, inwieweit die Arbeit unserer Strafverfolgungsorgane diesen Anforderungen gerecht wird, überprüfte eine Brigade aus Mitarbeitern zentraler Stellen der Strafverfolgungsorgane die Arbeit in einigen Bezirken und Kreisen. Im folgenden sollen die dabei im Bezirk Dresden, insbesondere im Kreis Riesa, getroffenen Feststellungen und die sich daraus ergebenden Erfahrungen ausgewertet werden.

Nachdem die Brigade bei der Kreisstaatsanwaltschaft und dem Kreisgericht festgestellt hatte, wieviel und welche Strafverfahren gegen Angehörige der beiden großen Schwerpunktbetriebe des Kreises Riesa — der Stahlwerke Riesa und Gröditz — durchgeführt wurden, sind in den Betrieben selbst Feststellungen darüber getroffen worden, in welcher Weise und in welchem Umfang diese Strafverfahren Anlaß gewesen sind, einen über die gerichtliche Hauptverhandlung hinausgehenden erzieherischen Einfluß durch den Betrieb, die gesellschaftlichen Organisationen und unmittelbar durch die Werktätigen selbst auf den Rechtsbrecher auszulösen. Die Untersuchung erstreckte sich auch darauf, welche Resonanz die Entscheidung im Lebenskreis des Täters gefunden hat, d. h., ob sie zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins auch bei anderen Menschen beigetragen hat. In Aussprachen mit der Kaderabteilung, den zentralen und Abteilungsorganisationen von Partei und Gewerkschaft sowie mit den Arbeitern aus der Umgebung der straffällig gewordenen Betriebsangehörigen wurde — unabhängig davon, ob die Verfahren eingestellt oder durch Anwendung der neuen Strafarten, durch Ausspruch von Geld- oder Freiheitsstrafen abgeschlossen worden waren — festgestellt, daß die Entscheidungen nur in ganz geringem Umfang überhaupt bekannt geworden sind. Im Stahlwerk Gröditz z. B. waren die verantwortlichen Genossen der BPO sowie

¹ Walter Ulbricht auf der Staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz am 2. und 3. April 1958, NJ 1958 S. 259.

² NJ 1958 S. 527.

³ Walter Ulbricht, Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat — Referat und Schlusswort auf dem V. Parteitag der SED, Dietz Verlag, Berlin 1958, S. 31.